

Statuten



EIT.thurgau

vom 03. September 2020

(Statuten genehmigt an der Generalversammlung vom 03. September 2020)

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1	Name und Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Aufgaben	3
II.	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Arten der Mitgliedschaft	3
Art. 5	Aktivmitgliedschaft	4
Art. 6	Partnermitgliedschaft	4
Art. 7	Persönliche Mitgliedschaft	4
Art. 8	Erhalt der Aktivmitgliedschaft	4
Art. 9	Erhalt der Partnermitgliedschaft	4
Art. 10	Erhalt der persönlichen Mitgliedschaft	5
Art. 11	Austritt	5
Art. 12	Verlust der Mitgliedschaft	5
Art. 13	Ausschluss	5
Art. 14	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
III.	Organisation	6
Art. 15	Organe	6
A.	Generalversammlung	6
Art. 16	Funktion und Einberufung	6
Art. 17	Befugnisse Generalversammlung	6
Art. 18	Stimmrecht und Beschlussfassung	7
B.	Vorstand	7
Art. 19	Zusammensetzung und Bestellung	7
Art. 20	Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung	7
Art. 21	Einberufung	7
Art. 22	Befugnisse	8
Art. 23	Stimmrecht und Beschlussfassung	8
C.	Revisionsstelle	8
Art. 24	Wahl	8
Art. 25	Befugnisse	8
IV.	Fachgremien und Kommissionen	8
Art. 26	Fachgremien und Kommissionen	8
Art. 27	Berichterstattung	9
Art. 28	Paritätische Kommission	9

V.	Geschäftsstelle.....	9
Art. 29	Geschäftsstelle	9
Art. 30	Einnahmen	9
Art. 31	Haftung.....	9
Art. 32	Vermögensverwendung bei Auflösung	10
VII.	Schlussbestimmungen	10
Art. 33	Inkraftsetzung	10

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen EIT.thurgau besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Weinfelden.
- 2 Das Sektionsgebiet umfasst den Kanton Thurgau.

Art. 2 Zweck

- 1 EIT.thurgau ist eine Sektion von EIT.swiss.
- 2 EIT.thurgau vertritt die Interessen der Elektrobranche gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wirtschaft und Gesellschaft und unterstützt EIT.swiss bei seinen Tätigkeiten. Er unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen und trägt damit zum wirtschaftlichen Erfolg der Branche als Ganzes bei.
- 3 Die Elektrobranche umfasst insbesondere folgende Fachbereiche: Elektroinstallation mit uneingeschränkter eidg. Installationsbewilligung, Elektroplanung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Elektrokontrollen mit eidg. Kontrollbewilligung, Gebäudeautomation und Sicherheitstechnik.
- 4 Zur Erfüllung des Verbandszwecks treffen die Verbandsorgane die notwendigen Massnahmen oder beauftragen Dritte.

Art. 3 Aufgaben

EIT.thurgau obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung und Erhaltung des freien Unternehmertums in der Elektrobranche sowie eines hohen Qualitätsstandards;
- Förderung der Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung;
- Betrieb einer Elektrofachschule für die Grund- und Weiterbildung;
- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder sowie deren Mitarbeitenden;
- Förderung guter Arbeits- und Sozialverhältnisse;
- Einflussnahme auf die Politik, Verwaltung und Behörden, soweit dadurch die Berufsinteressen berührt werden;
- Information und Beratung der Mitglieder und
- Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1 Der Verband versteht sich als Arbeitgeberverband. Er steht grundsätzlich allen Arbeitgebern und Unternehmen der Elektrobranche offen.
- 2 Der Verband unterscheidet zwischen folgenden Arten der Verbandsmitgliedschaft:
 - Aktivmitgliedschaft
 - Partnermitgliedschaft
 - Persönliche Mitgliedschaft (Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder).

Art. 5 Aktivmitgliedschaft

- 1 Als Aktivmitglieder werden Unternehmen der Elektronikbranche mit Handelsregistereintrag und Sitz im Kanton Thurgau sowie aktiver Geschäftstätigkeit in der Schweiz aufgenommen.
- 2 Die Aktivmitgliedschaft kann grundsätzlich nur für die Gesamtheit des Unternehmens und unter Einchluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Verbandsgebiet erworben werden.
- 3 Aktivmitglieder verfügen über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 6 Partnermitgliedschaft

- 1 Unternehmen und Institutionen, die eng mit der Branche verbunden sind, können auf eigenen Antrag hin vom Vorstand zu Partnermitgliedern ernannt werden.
- 2 Partnermitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 7 Persönliche Mitgliedschaft

- 1 Natürliche Personen, die eng mit der Branche verbunden sind, können auf eigenen Antrag hin vom Vorstand zu Passivmitgliedern ernannt werden.
- 2 Natürliche Personen, die aus dem Geschäftsleben ausgeschieden sind oder sich in der Berufsausbildung besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden.
- 3 Natürliche Personen, die sich durch herausragende Leistungen ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4 Personen mit einer persönlichen Mitgliedschaft sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Passiv- und Freimitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch ein Antragsrecht.

Art. 8 Erhalt der Aktivmitgliedschaft

- 1 Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle von EIT.thurgau zu richten. Diese prüft die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft, unter anderem Handelsregistereintrag, Tätigkeitsbereiche, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und des Gesamtarbeitsvertrags.
- 2 Der Vorstand des EIT.thurgau entscheidet über die Aufnahme. Bei Aufnahme wird das Aktivmitglied automatisch auch Mitglied von EIT.swiss.
- 3 Ein ablehnender Entscheid kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Dem Betroffenen steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung von EIT.thurgau zu. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 9 Erhalt der Partnermitgliedschaft

Die Aufnahme als Partnermitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

Art. 10 Erhalt der persönlichen Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.
- 2 Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 11 Austritt

- 1 Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsschreiben ist bis am 31. August an EIT.thurgau zu richten.
- 2 Mit dem Austritt aus der Sektion ist automatisch auch der Austritt aus dem EIT.swiss verbunden.
- 3 Der Austritt von Passiv- und Partnermitgliedern kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsschreiben ist bis am 31. August an EIT.thurgau zu richten.

Art. 12 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft von Aktiv- und Partnermitgliedern erlischt durch Geschäftsaufgabe, Firmenauflösung, Konkurs, Löschung der Firma im Handelsregister, Tod des Inhabers bei Einzelfirmen oder Ausschluss.
- 2 Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Art. 13 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Beschlüsse und Weisungen, sowie auf begründeten Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- 2 Betroffene können innert 30 Tagen gegen den Ausschluss zuhanden der nächsten Generalversammlung einen Rekurs einreichen. Der Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb Monatsfrist vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.
- 3 Ein Ausschluss aus der Sektion hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei EIT.swiss zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus dem EIT.swiss automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei EIT.thurgau zur Folge. Vor Vollzug eines Ausschlusses ist EIT.thurgau resp. EIT.swiss anzuhören.

Art. 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Allen Mitgliedern des Verbands stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- 2 Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die Reglemente und Vorschriften sowie die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags der Elektrobranche einzuhalten, sowie Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben zudem die Interessen des Verbandes in allen Bereichen zu fördern.
- 3 Streitigkeiten, die sich zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern ergeben bezüglich der Anwendung dieser Statuten, von Reglementen oder Vorschriften, die vom Vorstand geschaffen wurden, müssen einem Schiedsgericht unterbreitet werden, das in letzter Instanz entscheidet.

III. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des EIT.thurgau sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 16 Funktion und Einberufung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von EIT.thurgau. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in Abwesenheit durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, geleitet.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich auf Beschluss des Vorstands statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder in dringenden Fällen auf Anordnung des Vorstandes statt.
- 3 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 3 Wochen vor der Versammlung. Sie enthält Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände. Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt werden. Die Einladung hat mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 4 Über nicht traktandierte Geschäfte können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 5 Mitglieder können der Generalversammlung im Rahmen der statutarischen Befugnisse Anträge unterbreiten. Diese sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 17 Befugnisse Generalversammlung

Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören insbesondere

- die Genehmigung des Jahresberichts,
- die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- die Festlegung der Eintrittsbeiträge, Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder und die Genehmigung des Budgets,
- die Wahl und die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten,
- die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Revisionsstelle,
- die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- die Änderungen der Statuten,
- die Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind,
- die Behandlung von Mitgliederanträgen,
- die Behandlung von Rekursen und
- die Auflösung, Liquidation oder die Fusion des Vereins.

Art. 18 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1 An der Generalversammlung hat jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme. Partner-, Passiv- und Freimitglieder verfügen über kein Stimm- resp. Wahlrecht.
- 2 Die Generalversammlung beschliesst – soweit die Statuten nichts anderes bestimmen – mit dem absoluten Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, sofern die Versammlung auf Antrag nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.
- 3 Beschlüsse über Statutenänderungen, Verbandsauflösung oder Fusion bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 4 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr erforderlich.
- 5 Abstimmungen mit Stimmgleichheit werden einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt das Geschäft oder der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.

B. Vorstand

Art. 19 Zusammensetzung und Bestellung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
- 2 Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Regionen, Fachbereiche und Unternehmensstrukturen zu achten.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4 Der Vorstand legt die interne Organisation und die Aufgabenteilung in einem Vorstandsreglement fest.

Art. 20 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

- 1 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern einschliesslich Präsidium beträgt maximal 20 Jahre.
- 3 In den Vorstand ist wählbar, wer eine leitende Stellung bei einem Aktivmitglied innehat.

Art. 21 Einberufung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 2 Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen, die Traktanden spätestens fünf Tagen vor der Sitzung bekannt zu geben.

Art. 22 Befugnisse

- 1 Der Vorstand ist für die strategische Führung des Verbands verantwortlich. Er handelt im Sinne einer Kollegialbehörde. Seine Mitglieder haben die Gesamtinteressen der Branche und der Verbandsmitglieder zu verfolgen.
- 2 Dem Vorstand obliegt die oberste Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten von EIT.thurgau. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Organ obliegen. Seine Aufgaben und Befugnisse sowie die Vergütungen sind im Vorstandsreglement festgelegt.
- 3 Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben an eine Geschäftsstelle, Kommissionen oder Fachgremien übertragen.
- 4 Der Präsident, der Vizepräsident und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führen unter sich kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 23 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3 Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig. Es gilt das relative Mehr.

C. Revisionsstelle

Art. 24 Wahl

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Aktivmitgliedern sowie einer gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) zugelassenen Revisionsunternehmung.
- 2 Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 Befugnisse

Die Befugnisse der Revisionsstelle bestimmen sich nach dem Gesetz. Die Revisionsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung von EIT.thurgau inkl. Jahresrechnung der Elektrofachschule,
- Schriftliche Berichterstattung an die Generalversammlung mit Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung.

IV. Fachgremien und Kommissionen

Art. 26 Fachgremien und Kommissionen

Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Verbandsaufgaben ständige oder befristete Fachgremien und/oder Kommissionen einsetzen.

Art. 27 Berichterstattung

Die Kommissionen berichten regelmässig, mindestens jährlich einmal, dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung, über ihre Tätigkeit.

Art. 28 Paritätische Kommission

- 1 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in die Paritätische Kommission werden durch den Vorstand gewählt.
- 2 Sie vertreten die Interessen der Arbeitgeber in der Paritätischen Kommission.

V. Geschäftsstelle

Art. 29 Geschäftsstelle

- 1 Der Vorstand kann zur operativen Führung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführerin resp. einen Geschäftsführer einsetzen.
- 2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane, -gremien sowie -kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

VI. Finanzen

Art. 30 Einnahmen

- 1 Die Ausgaben von EIT.thurgau werden durch Mitgliederbeiträge (Eintrittsentgelt und Jahresbeitrag) sowie Erträgen aus Dienstleistungen und Vermögen gedeckt.
- 2 Die Mitgliederbeiträge von EIT.thurgau und EIT.swiss werden von voneinander unabhängig festgelegt und erhoben.
- 3 Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem von der SUVA-/UVG-Lohnsumme abhängigen variablen Beitrag zusammen.
- 4 Die Jahresbeiträge für Passiv- und Partnermitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- 5 Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Art. 31 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten von EIT.thurgau haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

Art. 32 Vermögensverwendung bei Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, so wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen EIT.swiss zu treuhänderischer Verwaltung übergeben. EIT.swiss hat das Vermögen zinstragend anzulegen und zu verwalten, bis sich auf dem Gebiet des Kantons Thurgau eine neue Sektion bildet. Erfolgt innert zehn Jahren nach Auflösung keine Neugründung, so ist das Vermögen zur Förderung der Berufsbildung einzusetzen.

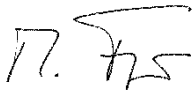
VII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten mit Genehmigung der Generalversammlung am 03.09.2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Verbandes Thurgauer Elektro-Installationsfirmen (VThEI) vom 23. März 2000.

EIT.thurgau

Präsident



Markus Fäger

Geschäftsführerin



Manuela Studer